

BGE 47 II 15

Bundesgericht (BGE), 1913-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_II_15

FR: ATF 47 II 15

IT: DTF 47 II 15

Volltext

14 Familienrecht. ~o 3. gellsatz ZU Art. 56 ZEG nicht mehr.) Denn diese Vor- aussetzung trifft nicht zu. Wie sich nämlich aus der erwähnten Note weiter ergibt, betrachtet die französische Regierung den Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen von 1869 als in Elsass-Lothringen anwendbar. Sonach ist die Frage, ob Gesetz oder Gerichtsgebrauch in Elsass-Lothringen den schweizerischen Gerichtsstand anerkennen, in Anwendung dieses Vertrages und nicht mehr der daselbst weiter in Kraft stehenden deutschen Gesetzgebung bzw. der sich darauf stützenden Gerichtspraxis zu entscheiden. Wie das Bundesgericht bereits festgestellt hat (BGE 43 11 S. 285 H. Erw.5), spricht nun aber die französische Gerichtspraxis gestützt auf Art. 11. des Gerichtsstandsvertrages den schweizerischen Gerichten die Kompetenz zur Scheidung in der Schweiz wohnhafter Franzosen ausdrücklich ab. Nach dem Ausgeführten hat die hieran zu knüpfende Folgerung, dass die Ehe von in der Schweiz niedergelassenen Franzosen in der Schweiz nicht geschieden werden kann, auch für die zu Franzosen gewordenen Elsass-Lothringer zu gelten. Auf die vorliegende Klage durfte daher in der Tat nicht eingetreten werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Juni 1920 bestätigt. Fam.knt:cht. :4. 4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. April 1921 i. S. Hund gegen Zürich. IJ Art. 361 ZGB verbietet den Kantonen, drei Aufsichtsbehörden zu bestellen. A. - Die Rekurrentin war bis 4. Juli 1919 mit Julius Huber verheiratet. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor, Elsa Ottilie, geb. 1907, Heinrich, geb. 1908 und Julius, geb. 1910. Im Juni 1919 kam es zwischen den GStten zum Scheidungsprozess. In seinem Verlaufe lud das Bezirksgericht Zürich die Vormundschaftsbehörde auf Grund des Art. 145 ZGB ein, die Erziehung der Kinder ins Auge zu fassen und nötigenfalls geeignete Vorkehren im Sinne von Art. 285 ZGB zu treffen. Das Vaisenamt kam dieser Aufforderung nach und bestellte den Kindern einen Beistand. In der mündlichen Verhandlung vor Bezirksgericht einigten sich die Gatten, nachdem zuvor die Mutter die Kinder für sich verlangt und der Vater auf Versorgung aller Kinder angetragen hatte, dahin, dass bezüglich der « Kinderzuteilung auf die Massnahmen der Vormundschaftsbehörde abgestellt werde ». Mit Urteil vom 4. Juli 1919 schied das Bezirksgericht die Gatten und überliess, gestützt auf die schon bestehende Beistandschaft und die Verständigung der Litiganten, die Kinderzuteilung der Vormundschaftsbehörde. Im Juni 1920 verlangte die Rekun'entin vom Waisenamt, dass die Kinder ihr zugeteilt werden. Das Waisenamt wies dieses Begehren ab und stellte die Kinder unter Vormundschaft gemäss Art. 285 und Art. 368 ZGB. B. - Dieser Entscheid ist auf Beschwerde der Rekurrentin hin vom Bezirksrat und von der Justizdirektion des Kantons Zürich, von letzterer unterm 10. Dezember 1920, bestätigt worden. Die Verfügung der Justizdirektion geht davon aus, das Scheidungsurteil habe die elterliche

16 Familienrecht. N° 4. Gewalt beiden Gatten entzogen und, was nach bundes- gerichtlicher Rechtsprechung zulässig sei, die Kinder der Fürsorge der Vormundschaftsbehörde anvertraut. Es könnte sich daher nur fragen, ob die Rekurrentin Anspruch darauf habe, zum Vormund .der ~n~e~ bestellt zu werden, hievon könne aber, da Sie die notigen Ga- rantien in sittlicher Hinsicht nicht biete, nicht die Rede sein. C. - Hiegegen richtet sich die vorliegende zivil- rechtliche Beschwerde, mit der die Rekurrentin be- antragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das Bezirksgericht anzuweisen, einen definitiven Ent- scheid über die Kinderzuteilung zu fällen.. In der Be- schwerdeschrift wird darauf hingewiesen, dass die vom zürcherischen Einführungsgesetz vorgesehene dritte Aufsichtsinstanz in Vormundschaftssachen mit der Be- stimmung des Art. 361 ZGB unvereinbar sei, weshalb? die zivilrechtliche Beschwerde schon gegen das Erkenntnis der Justizdirektion zugelassen werden müsse. In mate- rieller Hinsicht sodann sei der angefochtene Entscheid deswegen nicht haltbar, weil das Scheidungsurteil den Gatten die elterliche Gewalt nicht entzogen, sondern, was nicht zulässig sei, die Zuteilungsbefugnis der Vor- mundschaftsbehörde delegiert habe. Die Justizdirektion hat Nichteintreten wegen Nicht- erschöpfung des kantonale Instanzenzuges beantragt und eventuell materiell an dem in der angefochtenen Verfügung vertretenen Stand punkte feStgehalten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Verfügung der Justizdirektion stellt sich äusserlich nicht als ein Entscheid über die Entziehung der elterlichen Gewalt, sondern als ein . Entscheid über die Bestellung eines Vormundes nach Art. 368 ZGB d~r. Streitigkeiten über die Bestellung eines Vormundes für Minderjährige unterliegen aber der zivilrechtliche? Be- schwerde nicht. Allein das angefochtene Erkenntnis be- Familienrecht. N° 4. 17 ruht doch auf der Entscheidung der Vorfrage, ob die Rekurrentin noch Inhaberin der elterlichen Gewalt sei oder nicht, und bedeutet effektiv eine Gewaltentziehung wenn richtig ist, dass das Scheidungsurteil der Rekur- rentin die elterliche Gewalt noch belassen hat. Die Be- schwerde kann sich daher mit. Recht auf Art. 86 Ziff. 2 OG stützen. 2. - Dagegen fragt es sich in der Tat, ob die Rt(kur- rentin das Requisite der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges erfüllt hat. Die Justizdirektion hat dies verneint unter Hinweis darauf, dass § 75 des zürcheri- scellen EG zum ZGB gegen Erkenntnisse der Justiz- direktion, die dort ausdrücklich als zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde bezeichnet werde, auch noch den Re- kurs an den Gesamtregierungsrat zulasse. Dabei übersieht sie jedoch, dass das eidgenössische Recht nur zwei kan- tonale Aufsichtsbehörden zulässt. Art. 361 ZGB gibt den Kantonen lediglich die Freiheit, ein oder zwei Auf- sichtsbehörden zu bestellen; eine dritte einzuführen, wie das der Kanton Zürich getan hat (die Justizdirektion ist nicht etwa nur vorberatende Behörde des Gesamt- regierungsrates), gestattet er dagegen nicht. Diese Aus- legung des Art. 361 wird in der Doktrin allgemein an- erkannt (EGGER zu Art. 361 N. 1 d; KAUFMANN zu Art. 361 N. 7). sie findet ihre Rechtfertigung auch in den Materialien des Gesetzes, indem in der Beratung durch den Ständerat der Kommissionsberichterstatte ausdrückliche darauf hingewiesen hilt, es dürfe angesichts der Gefahr der Verschleppung des Verfahrens und ange- sichts der Kosten, die damit den Parteien erwachsen würden, eine dritte kantonale Aufsichtsinstanz nicht eingeführt werden. Als Bestimmung des eidgenössischen Rechtes geht aber Art. 361 der zitierten Bestimmung des zürcherischen Einführungsgesetzes vor. Es muss daher der Rekurrentin gestattet sein, schon nach Erledigung des Streites durch die zweite Instanz an das Bundesgericht zu gelangen. AS 47 11 - 1921

18 FamilienreehL ~,o 4. ~. - In materieller Hinsicht ist der Rekurrentin darin beizustimmell, dass das Urteil des Bezirksgerichtes in der Tat eine Entziehung der elterlichen Gewalt nicht

enthält. Das Dispositiv dieses Urteils sagt ausdrücklich, die Kinderzuteilung werde der Vormundschaftsbehörde überlassen, und dem entspricht auch die Motivierung. Das Gericht stellt keinerlei Gründe fest, die eine Entziehung rechtfertigen würden, sondern enthält sich unter Verweisung auf die Verständigung der Eltern jeder Entscheidung. Eine derartige Delegation der dem Richter vorbehaltenen Zuteilungsrechte ist aber nicht zulässig und entbehrt daher jeder Wirksamkeit. Der Richter kann zwar (AS 40 II 315) die elterliche Gewalt beiden Gatten entziehen und die Kinder der Vormundschaftsbehörde zuweisen, die Entscheidung über die Gewaltentziehung dagegen darf er der Vormundschaftsbehörde nicht überlassen. Danach besteht die elterliche Gewalt der Rekurrentin noch zurecht bis das Urteil des Bezirksgerichtes auf Begehren eines Elternteiles, ergänzt und ein Entscheid über die Kinderzuteilung getroffen wird. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Vormundschaft zur Zeit aufgehoben. Familienrecht. Ne .). 5. Arrêt de la II^e section civile du 91 avril 1921 dans la cause Luscher contre Dame Baillod. et. consorts. 19 La validité d'un engagement extrajudiciaire d'opérer des prestations pécuniaires en faveur d'un enfant naturel n'est subordonnée à l'observation d'aucune forme particulière. - Il n'est pas nécessaire que l'étendue de l'obligation soit fixée d'emblée, il suffit qu'elle soit déterminable et que le débiteur ne puisse pas la délimiter à sa guise. - Ne s'agissant pas de prestations éminemment personnelles, les héritiers du débiteur sont tenus solidairement de la dette. - Facteurs d'appréciation du montant de l'obligation. 4. - Le demandeur Henri-Albert Luscher, né le 27 septembre 1913, est le fils naturel de Marie-Louisa Luscher. Celle-ci a désigné comme père Henri Baillod, dont elle a été l'employée pendant de longues années. Baillod fut appelé au chevet de l'accouchée et la, en présence de plusieurs témoins, reconnut sa paternité, déclarant qu'il se chargeait de l'entretien de l'enfant. Il paya effectivement les frais de couches et, pour l'enfant, une pension annuelle de 600 fr. qu'il versa en mains d'un parent de la mère, M. Jeanmonod. Il fit encore d'autres versements pour les besoins de l'enfant et remit, notamment, le 30 décembre 1913 à M. Jeanmonod une somme de 10000 fr. en manifestant l'intention de payer une autre fois, quand ses affaires le lui permettraient, une seconde somme de 10000 fr., la pension annuelle de 600 fr. devant être supprimée après ce versement. Baillod est décédé subitement le 7 septembre 1917, sans avoir mis sa promesse à exécution. Il laissait plus de 100 000 fr. à ses héritiers, savoir: sa veuve Jeanne-Laure Baillod, ses sœurs Demoiselles Louise-Amélie Baillod et dame Marguerite Perrenoud, née Baillod, son frère Louis-Adrien Baillod et son neveu Louis-Henri Baillod. Ayant confiance dans les promesses de son patron, Demoiselle Luscher ne lui a pas intenté d'action en pa-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.